

1.1. Arbeitsunfähigkeit bei Kurzarbeit

Wie sieht es um die Versorgung der Arbeitnehmer im Falle einer Krankheit bei Kurzarbeit aus? Sollte es zu einer Arbeitsunfähigkeit kommen, so ist grundsätzlich für die Absicherung der Arbeitnehmer gesorgt. Bei einer Arbeitsunfähigkeit in der Kurzarbeit werden zwei Fälle unterschieden:

- Eintritt der Arbeitsunfähigkeit vor Beginn der Kurzarbeitsphase
- Eintritt der Arbeitsunfähigkeit während der Kurzarbeitsphase

1.1.1. Eintritt der Arbeitsunfähigkeit vor Beginn der Kurzarbeitsphase

Anspruch auf Entgeltzahlung besteht

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht ab dem Zeitpunkt, ab dem im Betrieb verkürzt gearbeitet wird nur noch für die verkürzte Arbeitszeit. Für die kurzarbeitsbedingten Ausfallstunden erhält der Arbeitnehmer bis zum Ende des Entgeltfortzahlungszeitraums ein Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes, das er erhalten würde, wenn er nicht arbeitsunfähig wäre. Der Arbeitgeber muss das Krankengeld errechnen und auszahlen. Das ausgezahlte Krankengeld wird ihm dann von der zuständigen Krankenkasse auf Antrag erstattet.

Für die Zahlung der Beiträge aus dem Krankengeld und für die Entgeltmeldung aufgrund des Krankengeldes ist die jeweilige Krankenkasse zuständig.

Kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung

Für den Arbeitsausfall aufgrund von Kurzarbeit besteht kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Der Arbeitnehmer hat für die weitere Arbeitsunfähigkeit ausschließlich Anspruch auf Krankengeld (Normale Berechnung nach § 47 SGB V). Maßgebend ist der letzte vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum.

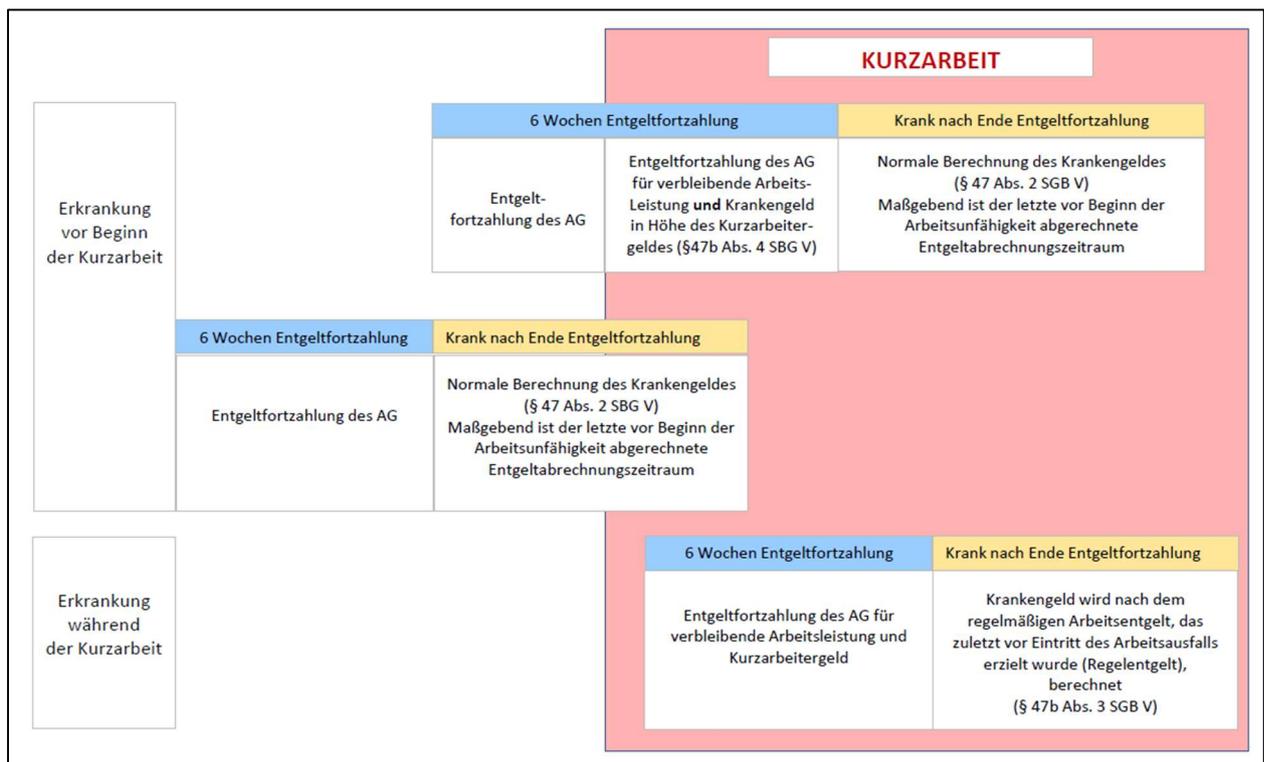
1.1.2. Eintritt der Arbeitsunfähigkeit während der Kurzarbeitsphase

Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht

Der normale Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für die nicht vom Arbeitsausfall betroffene Arbeitszeit. Arbeitnehmer haben für den Arbeitsausfall aufgrund von Kurzarbeit weiterhin Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung

Für den Arbeitsausfall aufgrund von Kurzarbeit besteht kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld mehr. Der Arbeitnehmer hat für die weitere Zeit der Arbeitsunfähigkeit ausschließlich einen Anspruch auf Krankengeld. Das Krankengeld wird auf Grundlage des Arbeitsentgeltes berechnet, das vor der Kurzarbeit erzielt wurde (§ 47b Abs. 3 SGB V). Der vorausgegangene Arbeitsausfall mindert also nicht das Krankengeld.



Zur Unterscheidung der beiden Fälle gilt das Kalendermonatsprinzip. Danach ist der Beginn der Arbeitsunfähigkeit während der Kurzarbeit gegeben, wenn die Erkrankung in einem Kalendermonat eintritt, für den Kurzarbeit angemeldet ist. Der erste Krankheitstag kann damit sogar vor dem ersten Arbeitsausfalltag liegen, wenn beide Tage in einem Kalendermonat liegen.